

**SATZUNG** des DZG-Trägervereins

# **UNION DER WIRTSCHAFT e.V.**

– Tourismus, Travel, Hospitality, Foodservice & Freizeitwirtschaft –

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Union der Wirtschaft. Er legt seinen inhaltlichen Fokus auf die Wirtschaftsbereiche Tourismus, Travel, Hotellerie, Gastronomie, Catering, Foodservice und Freizeitwirtschaft (nachfolgend auch als „Dienstleistungssektor Gastwelt“ bezeichnet). Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die überparteiliche, wertorientierte Wahrung der gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder sowie die Positionierung der Anliegen der Vereinsmitglieder an die Politik auf europäischer, Bundes- und Länderebene. Dabei soll das Wirken des Vereins nicht ausschließlich den Mitgliedern, sondern allen Angehörigen des entsprechenden Wirtschaftszweigs bzw. Gastweltsektors zugutekommen.
- (2) Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
  1. Institutionelle Aufwertung des Dienstleistungssektors Gastwelt sowie seiner gesamten Wertschöpfungskette als bedeutender Wirtschaftsfaktor in Deutschland, insbesondere durch eine übergreifende Zuständigkeitsverankerung in einem Bundesministerium bzw. durch Einrichtung eines neuen Bundesministeriums für Wirtschaft und Tourismus.
  2. Förderung des Dienstleistungssektors Gastwelt und dessen Zulieferer im Interesse des Gemeinwohls.
  3. Etablierung des Vereins als anerkannter und politischer Gesprächspartner gegenüber Politik und Öffentlichkeit insbesondere in den Gremien Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag und den jeweiligen Länderparlamenten.
  4. Förderung der politischen und medialen Anerkennung des Dienstleistungssektors Gastwelt als systemrelevanter Bestandteil der deutschen Wirtschaft.
  5. Förderung der Achtung und Wertschätzung der im Dienstleistungssektor Gastwelt erbrachten Dienstleistungen, verbunden mit der Schaffung eines positiven Bildes von Unternehmen, Unternehmern und Führungskräften der Wirtschaft im politischen Umfeld und in der Öffentlichkeit.
  6. Förderung einer fairen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Gastwelt inklusive aller Ex- und Importleistungen sowie aller Größenordnungen und Rechtsformen, staatlichen Institutionen sowie der Zivilgesellschaft und von Nichtregierungsorganisationen.
  7. Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins.
  8. Wirtschaftliche Krisenprävention durch eine kontinuierliche Verbesserung der Wahrnehmung und des Ansehens des Dienstleistungssektors Gastwelt in Politik und Gesellschaft. Konzentration auf die wesentlichen für die Gastwelt verbindlichen Ziele und Themen.
  9. Aufwertung des Bildes der gesamten Gastwelt als moderne, arbeitnehmer- freundliche Dienstleistungsbranche.
  10. Stärkung des Wirtschaftszweiges als moderner, leistungsstarker Arbeitgeber und Ausbilder.
  11. Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Gastwelt in Politik und Gesellschaft.
  12. Erhöhung des Digitalisierungsgrades in Deutschland, Förderung einheitlicher brancheneigener IT-Lösungen.
  13. Förderung und Intensivierung des Dialogs zwischen Mitgliedern des Vereins, Unternehmen, Verbänden und Institutionen.
  14. Beratung und Unterstützung von Mitgliedern des Vereins – auch individuell – bei branchenpolitischen Themen und Fragestellungen in Bund wie Ländern und an deren Unternehmensstandorten.
  15. Beratung und Unterstützung von Mitgliedern des Vereins – auch individuell – bei deren branchenpolitischen Öffentlichkeitsarbeit sowie im Umgang mit politischen Entscheidungsträgern im Bund, Ländern sowie an deren Unternehmensstandorten.

- (3) Diese Ziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
1. Information und Beratung von Entscheidungsträgern im Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, der Länderparlamente und der Landesregierungen sowie Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zur politischen Entscheidungsfindung durch Kommissionen des Vereins bzw. durch Einrichtungen und Institutionen, die eng mit dem Verein verbunden sind.
  2. Eigene, interdisziplinäre politische Entwicklungsarbeit, Think-Tank-Leistungen, wie eigene Publikationen, Tagungen, Gespräche mit Entscheidungsträgern und Kooperationen mit relevanten nationalen und internationalen Organisationen in Politik und Gesellschaft.
  3. Die Erarbeitung qualifizierter inhaltlicher Positionen als wesentliches Erkennungsmerkmal des Vereins.
  4. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Unternehmern, Führungskräften und Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik, Medien und Wissenschaft.
  5. Darüber hinaus kann der Verein zur Verwirklichung seiner Ziele auch enge Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und Organisationen pflegen, die den gleichen Zwecken dienen.
  6. Verleihung von Auszeichnungen, Ehrungen und Preisen.
  7. Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen zur Umsetzung der ideellen und wirtschaftlichen Vereinsziele.
  8. Vortragsveranstaltungen, Seminare, Arbeitskreise und Veranstaltungen, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Mitglieder des Vereins und nahestehender Personen untereinander, auch gefördert durch Servicepartner und Experten-Netzwerke.
  9. Die Tätigkeit des Vereins ist (überwiegend) nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
- a) Natürliche Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, die sie durch ihre Mitgliedschaft fördern und als selbständige Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Führungskräfte von Unternehmen, Verbänden und Institutionen oder als Wissenschaftler oder in einem anderen beratenden Beruf tätig sind.
  - b) Juristische Personen und sonstige Personen-Zusammenschlüsse, die den Gastweltsektoren Tourismus, Travel, Hospitality, Foodservice und Freizeitwirtschaft sowie dem erweiterten Wertschöpfungs-Ökosystem der Gastwelt angehören.
  - c) Politische Mandatsträger und Repräsentanten aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Verbänden und Forschung sowie sonstige private und juristische Personen, welche die Ziele gemäß vorstehend § 2 fördern und finanziell unterstützen möchten.
  - d) Stimmberechtigt sind die unter a) und b) genannten Mitglieder.
- (2) Der Beitritt setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Aufsichtsrat. Die eventuelle Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Kündigung seitens des Vereinsmitglieds. Diese ist schriftlich zu erklären und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres wirksam;
  - b) durch Aufhebungsvertrag mit dem Verein. Der Vorstand kann für das Wirksamwerden der Aufhebung eine Frist vorsehen, die die Frist gemäß vorstehend lit. a) nicht überschreiten darf. Auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages besteht kein Anspruch seitens des Mitglieds;
  - c) durch Ausschluss;
  - d) bei natürlichen Personen durch Tod;
  - e) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann insbesondere dann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines fälligen Mitgliedsbeitrages in Verzug ist.

Die Kündigung darf frühestens nach erfolgloser Frist von 30 Kalendertagen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens erfolgen, in dem die Kündigung angekündigt wird. Die Kündigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich den Vereinsfrieden stört oder den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vorher hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen. Eine gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses durch das Mitglied ist nur innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ausschlussmitteilung möglich. Im Falle der gerichtlichen Anfechtung des Ausschlusses ruhen für die Dauer des Gerichtsverfahrens alle Vereinsämter des Mitglieds.
- (6) Eine Kündigung oder ein Ausschluss lassen die bisher entstandenen Beitragspflichten des Mitglieds unberührt.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf:
  - a) Information und Beratung durch den Verein in allen Fragestellungen, welche den Zweck und die Ziele des Vereins betreffen.
  - b) Unterstützung durch den Verein in sämtlichen politischen Angelegenheiten in Bezug auf den Vereinszweck gemäß § 2. Den Umfang bestimmt der Vorstand.
  - c) Weitere Leistungen und Beratungen im Einzelfall nach Beschluss des Vorstandes für ein vom Vorstand festzulegendes Entgelt.
- (2) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds ruhen dessen Mitgliedsrechte nach diesem Paragraphen bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens oder eines Ausschlusses gemäß vorstehend § 3.
- (3) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der §§ 7 und 8 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
- b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und
- c) Auskünfte, die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins notwendig sind, zu geben.

#### **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) der Aufsichtsrat;
  - d) der Wirtschaftsausschuss;
  - d) Beiräte.
- (2) Den Organen ist es verwehrt, vorrangig im gewerblichen Interesse der Mitglieder tätig zu werden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie kann darüber hinaus vom Aufsichtsrat nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für notwendig erachtet (§ 10 Abs. 3).

- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Sie kann nur im Einvernehmen mit allen in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitgliedern erweitert werden. Die Einladung erfolgt in digitaler Form.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern alle fälligen Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt wurden. Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind unzulässig. Sollte ein Mitglied zur Mitgliederversammlung verhindert sein, kann es eine Vertretung aus seinem Unternehmen entsenden. Deren Legitimation ist rechtzeitig vorab schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von 8/10 der Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem Protokollführer und einem Mitglied des Aufsichtsrats oder Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (7) Sollen Satzungsänderungen bei der Bundesversammlung beraten und beschlossen werden, muss dies auf der Tagesordnung explizit aufgeführt werden. Der Inhalt von Anträgen auf Satzungsänderungen ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zuzuleiten.
- (8) Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister) oder vom Finanzamt gefordert oder empfohlen werden, kann der Aufsichtsrat ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam beschließen und nachvollziehen. Der Beschluss muss einstimmig sein.
- (9) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt, können aber auf Antrag und nach einstimmigem Votum der Versammlung, offen per Handzeichen durchgeführt werden.
- (10) Auf Beschluss des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung auch in virtueller Form (Online-Versammlung) abgehalten werden. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die gleichzeitige Abgabe der Stimmen erforderlich. Die Regelungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass den Mitgliedern und den weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mitgliederversammlung für die aktuelle Online-Versammlung gültige Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail spätestens sieben Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse der Mitglieder bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinen Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In den nur mit den Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Räumen haben die Mitglieder die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - b) Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie ggfs. des Compliance-Beauftragten und ggfs. des Wirtschaftsprüfers zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres
  - c) Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr
  - d) Wahl bzw. einmalige Wiederwahl des Aufsichtsrats für eine volle Amtszeit von jeweils vier Jahren
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren;
  - f) Wahl von Ehrenpräsidenten/innen;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus einem/er Vorsitzenden, einem/er optionalen Co-Vorsitzenden, sowie mindestens zwei, max. elf gleich- und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern. Der/die Sprecher/in den Wirtschaftsausschuss ist qua Amt Mitglied des Aufsichtsrats (ohne Stimmrecht). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor dem Ende seiner regulären Amtszeit aus, oder wurde ein Aufsichtsratsplatz nicht besetzt, kann seine Position bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Aufsichtsrats nachgewählt werden. Für die betreffende Person sind dann, mit Beginn der neuen regulären Amtszeit des Aufsichtsrats, zwei Wiederwahlen für jeweils volle vier Jahre möglich.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können gegebenenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten. Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, richtet sie sich nach Aufgabenstellung und dem darzulegenden Arbeitsaufwand. Eine mögliche Aufwandsentschädigung erfolgt abhängig von der Liquiditätssituation des Vereins und nur, wenn sichergestellt ist, dass – trotz dieser Aufwandsentschädigung – alle organisatorisch notwendigen Kosten beglichen werden können. Dazu legt der Vorstand ein jährliches Budget dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor.
- (4) Die Reisekosten und Spesen der Aufsichtsratsmitglieder in Verbindung mit der Wahrnehmung des Amtes werden auf Wunsch und auf Grundlage einer entsprechenden Reisekostenrichtlinie des Vereins, die sich am Bundesreisekostengesetz orientiert, vergütet.

## § 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für:
  - a) die inhaltliche Ausgestaltung der Vereinsziele dieser Satzung;
  - b) die Überwachung des Vorstandes;
  - c) die Repräsentation des Vereins, nicht aber dessen Vertretung; die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - d) die Überwachung der finanziellen Situation des Vereins bzw. des Wirtschaftsplans-Budgets, insbesondere Festlegung der Eckdaten für die Honorierung der Vorstandsmitglieder und die Sicherstellung einer zu den Prinzipien des Vereins korrespondierenden Compliance in Finanzfragen;
  - e) die Berufung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes inklusive deren Vertragsgestaltung;
  - f) alle Beirats- und Ausschussfragen.
- (2) Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal pro Jahr zusammen mit dem Vorstand. Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder den Vorstand und unterstützt diesen bei der Verfolgung der Vereinsziele. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die bindende Wirkung hat. Der Aufsichtsrat ist für die Einladung und die Ausrichtung der Mitgliederversammlung letztverantwortlich und bereitet diese in Abstimmung mit dem Vorstand vor. Der Aufsichtsrat kann eine Verfahrensordnung beschließen, die den Willen der hier getroffenen Bestimmungen entspricht.
- (3) Aufsichtsrats-Beschlüsse können grundsätzlich auch per digitalem Umlaufverfahren getroffen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 11 Compliance-Beauftragter

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen Compliance-Beauftragten als vertraulichen Ansprechpartner für die Mitglieder des Vereins in allen Fragen der Compliance benennen. Die Rolle des Compliance-Beauftragten zielt insbesondere auf die Sicherstellung von Transparenz und Rechenschaft gemäß den Prinzipien des Vereins.
- (2) Dem Compliance-Beauftragten steht ein uneingeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zu. Das bedeutet, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat dem Compliance-Beauftragten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen haben.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/er Vorsitzenden; einem/er optionalen Co-Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und kann zusätzlich bis zu zwei weiteren Stellvertretern umfassen. Der Vorstandsvorsitzende und optionale Co-Vorsitzende führen grundsätzlich die Geschäfte des Vereins, er/sie kann/können sich hierbei, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, durch einen Dritten unterstützen lassen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende (sowie der Co-Vorstandsvorsitzende) kann den Verein einzeln vertreten. Weitere Vorstandsmitglieder können den Verein nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem der Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre berufen und kann in Vier-Jahres-Schritten beliebig verlängert werden. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wird ein Vorstandsamt niedergelegt, übernimmt ein verbleibendes Vorstandsmitglied übergangsweise die Vorstandsaufgaben. Sollten diesbezüglich mehrere Vorstandsmitglieder in Frage kommen, so entscheidet der Aufsichtsrat auch mit einfacher Mehrheit.
- (5) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes, kann der Aufsichtsrat beliebig oft eine Nachwahl vornehmen. Die Amtsdauer des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl.
- (6) Die Vorstandsversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Für Verträge des Vereins mit einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Gesellschaften, an denen Vorstandsmitglieder beteiligt sind, sowie Verträge mit einer Zahlungsverpflichtung des Vereins von jährlich mehr als EUR 50.000,00 netto, benötigt der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung mit einfacher Mehrheit.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Umsetzung der Vereinsziele;
  - b) Vorbereitung und Ausrichtung einer Mitgliederversammlung aller Mitglieder einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungen, Abstimmungen mit dem Aufsichtsrat;
  - c) Ausübung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung des Wirtschaftsplans/Budgetplans;
  - e) Vollzug des Wirtschaftsplans/Budgetplans;
  - f) Erstellung des Jahresabschlusses;
  - g) Anfertigung des Jahresberichtes und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Vorstandsmitglieder erhalten für eine hauptamtliche Tätigkeit eine Vergütung, für eine ehrenamtliche Tätigkeit auf Wunsch eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Terminen. Beide sollen jeweils in Bezug auf Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand angemessen sein. Vorstandsmitglieder können ihr Amt haupt- und nebenberuflich, aber auch ehrenamtlich ausüben. Die Verträge der Vorstandsmitglieder bei haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit sind durch den Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und zu zeichnen. Reisekosten und Spesen aller Vorstandsmitglieder i. V. m. der Wahrnehmung des Amtes werden gemäß der Reisekostenrichtlinie auf Wunsch vergütet.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden gegen die Haftung aus Vermögensschäden durch eine vom Verein getragene Versicherung versichert.

## § 14 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Leitung für die Geschäfte und der laufenden Verwaltung und zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes eine oder mehrere Personen als besonderen Vertreter nach § 30 BGB mit Vertretungsbefugnis ausstatten und diesen erlauben, allein oder zu mehreren, rechtsverbindlich Unterschriften für den Verein zu leisten. Eine solche Berufung bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

## § 15 Beiräte

Mitglied eines Beirates kann jedes Mitglied werden, das sich zu den Zielen des Vereins bekennt und als Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Führungskraft von Unternehmen, Verbänden und Institutionen oder als Wissenschaftler oder in einem anderen beratenden Beruf tätig ist. Die Ernennung zum Beiratsmitglied erfolgt durch den Vorstand.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende einzelvertretungsberechtigter Liquidator; dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich bestimmt wird.

## § 17 Schlussbestimmungen

Sofern diese Satzung Formulierungen und Bestimmungen enthält, die eine Eintragung in das Vereinsregister aus rechtlichen Gründen entgegenstehen, sind die Organe Aufsichtsrat und Vorstand berechtigt, durch eine gemeinsame Mehrheitsentscheidung und Beschlussfassung die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, die für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind. Hierbei soll die vorzunehmende Änderung der ursprünglichen Zielsetzung oder Regelung möglichst nahekommen.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Union der Wirtschaft e.V. am 11. Oktober 2024 in Berlin geändert und in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen. Sie ist gültig ab diesem Tag und löst die Fassung vom 28. September 2022 vollständig ab.